

Amtliche Bekanntmachung

Baulandumlegung „Reute“ in Mössingen-Öschingen

Bekanntmachung über die Aufstellung und die Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans „Reute“

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 27.06.2022 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) mit späteren Änderungen für folgende Einwurfsgrundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Öschingen aufgestellt:

1274/1 mit der nördlichen Teilfläche von 132 m², 1274/2 mit der nördlichen Teilfläche von 208 m², 1275 mit der nördlichen Teilfläche von 231 m², 1276 mit der nördlichen Teilfläche von 299 m², 1277 mit der nördlichen Teilfläche von 307 m², 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284/1, 1303/4 mit einer Teilfläche von 4 m², 1312, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1355/1 mit einer Teilfläche von 396 m² und 6005/5.

Dem Umlegungsplan liegt der seit 10.06.2022 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Reute" zugrunde.

2. Bestandteile und Inhalt des Umlegungsplans

Der Umlegungsplan besteht aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte für die Ordnungsnummern 1, 2, 7 bis 9, 11 und 12.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie die der Gemeinde nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, Gebote und Baulasten, sowie die geldlichen Leistungen auf.

3. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann der Umlegungsplan im Rathaus der Stadt Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Zustellung des Umlegungsplanes

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

5. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Gemeinde vom 09.04.2021 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

6. Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

Alle Beteiligten des Umlegungsverfahrens haben auf Rechtsbehelfe gegen den Umlegungsplan verzichtet. Der Ständige Umlegungsausschuss hat am 27.06.2022 gemäß § 71 BauGB festgestellt, dass mit Ablauf des 27.06.2022 der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Feststellung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Stadt Mössingen einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Auch sollen die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, angegeben werden.

Im Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart – Kammer für Baulandsachen – besteht Anwaltszwang.

Mössingen, den 04.07.2022
Michael Bulander, Oberbürgermeister
Vorsitzender des Umlegungsausschusses